

86. Zur Anwendung des § 1 Nr. 4 der Verordnung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918.

II. Zivilsenat. Urf. v. 28. Juni 1921 i. S. D. (R.) w. R. (Befl.).
II 40/21.

I. Landgericht I Berlin, Kammer f. Handelsfachen. — II Kammergericht daselbst.

Im Dezember 1918 kaufte der Glasermeister K. von der Beklagten einen Waggon Gartenglas. Der Preis wurde „freibleibend unter den bekannten Hüttenbedingungen“ auf 7,50 M bis 60 abdierte Zentimeter und 7,90 M bis 80 abdierte Zentimeter für den Quadratmeter vereinbart. Unter dem 22. Januar 1919 teilte die Beklagte dem K. mit, daß die Hüttenpreise um 35% erhöht worden seien, daß sie ihm jedoch noch zu 9,45 M bis 60 abdierte Zentimeter und zu 9,95 bis 80 abdierte Zentimeter für den Quadratmeter liefern wolle, womit K. sich einverstanden erklärte. Nachdem K. vergeblich Lieferung verlangt hatte, verkaufte er die Ware zu einem um etwa 5% höheren Preise an den Kläger, der sie seinerseits, wiederum mit etwa 5% Aufschlag, an Br. verkaufte. Als die Beklagte im April 1919 auf Grund der Hüttenbedingungen den im Januar erhöhten Preis um 17% steigern wollte, lehnte K. dies ab und übertrug seinen vertraglichen Anspruch gegen die Beklagte auf den Kläger, der zur Klage schritt und schließlich den Antrag stellte, die Beklagte zu verurteilen,

ihm, dem Kläger, einen Waggon feste Masse Gartenglas bis 60 abdierte Zentimeter zum Preise von 7,50 *M* den Quadratmeter und bis 80 abdierte Zentimeter zum Preise von 7,90 *M* den Quadratmeter zuzüglich 35% Aufschlag zu liefern. Die Beklagte erhob u. a. den Einwand des Kettenhandels, auch machte sie geltend, daß der Anspruch auf Erfüllung gemäß § 326 BGB. ausgeschlossen sei. Das Landgericht hielt letzteres für durchgreifend und erkannte auf Abweisung der Klage. Das Kammergericht wies die Berufung des Klägers zurück. Es mißbilligte zwar den Entscheidungsgrund des Landgerichts, nahm aber an, daß der Weiterverkauf *R.*s an den Kläger Kettenhandel sei, und daß daher der Beklagten die Lieferung nicht mehr zugemutet werden könne. Die Revision des Klägers hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Unterstellt man mit dem Kammergerichte, daß *R.* das in Rede stehende Gartenglas von der Beklagten gekauft hat, um es zur Ausführung von Verglaserarbeiten zu verwenden, die ihm übertragen worden waren, daß er aber infolge Lieferungsverzugs der Beklagten genötigt war, sich das zu den übernommenen Arbeiten erforderliche Glas anderweitig zu beschaffen, daß er infolgedessen für das ihm von der Beklagten zu liefernde Glas in seiner Verglaserei keine Verwendung mehr hatte und daß er nur deswegen dazu übergegangen ist, dieses Glas mit einem Preiszuschlage von etwa 5% an den Kläger zu verkaufen, so kann weder davon ohne weiteres die Rede sein, daß *R.* sich durch den Verkauf an den Kläger einer unlauteren Machenschaft, insbesondere des Kettenhandels im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 der Verordnung gegen Preistreiberei, vom 8. Mai 1918 (RGVL S. 395), schuldig gemacht hätte, noch auch davon, daß es der Beklagten nach § 242 BGB. nicht zugemutet werden könnte, zu der Erfüllung dieses Verkaufs durch Lieferung der Ware die Hand zu bieten. Denn bei der als richtig unterstellten Sachlage war das zwischen der Beklagten und *R.* abgeschlossene Kaufgeschäft von vornherein völlig einwandfrei, *R.* hatte aus dem Vertrag einen durchaus rechtmäßigen Lieferungsanspruch gegen die Beklagte erlangt, und er konnte diesen Anspruch füglich nicht dadurch verlustig gehen, daß er das Glas, weil es ihm von der Beklagten nicht rechtzeitig geliefert wurde, zur Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten nicht mehr verwenden konnte, andere Arbeiten aber, zu denen er es hätte gebrauchen können, zur Zeit nicht auszuführen hatte. Er wäre also, wenn er beabsichtigt hätte, das gekaufte Glas solange aufzubewahren, bis sich ihm eine andere Gelegenheit bot, es in seiner Verglaserei zu verarbeiten, zur Geltendmachung seines Lieferungsanspruchs unbedenklich berechtigt gewesen, wie er andererseits, wenn die Beklagte noch nicht im Verzuge gewesen sein sollte, das Glas auf Verlangen der Be-

Klagten hätte abnehmen müssen. Ist das aber richtig, so kann ihn auch nicht lediglich bezwungen, weil er das für ihn selbst einstweilen unverwendbar gewordene Glas mit einem geringen Preiszuschlag an den Kläger verkauft und so die Möglichkeit eines schnelleren Verbrauchs durch dessen Abnehmer herbeigeführt hat, der Vorwurf verbotenen Kettenhandels oder sonstwie einer unlauteren Machenschaft treffen. Eine andere Frage ist allerdings die, ob etwa der Kläger, der nicht an einen Zwischenhändler, sondern an einen Verbraucher weiterverkauft haben will, durch den Kauf von N. gegen das Verbot des Kettenhandels verstoßen hat, und ob der Beklagte aus diesem Grunde zur Verweigerung der Lieferung berechtigt ist. Allein eine Feststellung dahin, daß der Kläger sich aus Eigensucht als unnützes Zwischenglied in den Verteilungsgang der Ware eingeschoben habe, hat das Kammergericht bisher nicht getroffen, auch schon deshalb nicht treffen können, weil nichts dafür beigebracht worden war, daß N. in der Lage gewesen wäre, das Glas unmittelbar an einen anderen Verbraucher zu verkaufen.
